

2370 083 ¹¹⁵

Entscheidungsgründe des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 570/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ewa F. [REDACTED],

[REDACTED], H. [REDACTED] J. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und Dr. [REDACTED].
[REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg in
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner:

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
17. Februar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom 22. Februar 1973 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbe-
haltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten und des
Vortrags der Klägerin. Es weicht nicht von der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs ab und wirft auch keine Rechtsfrage von
grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Angriffe der Beschwerde gegen das Beweisverfahren und
die Würdigung des Tatrichters können die Zulassung der Revision
nicht rechtfertigen.

Dr. Thumm

Fuchs